

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Weisungen an die Matrikenführer in Angelegenheit der Volkszählung. II. Ministerial-Erlaß betreffend die Abhaltung der religiösen Uebungen für katholische Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten, Volks- und Bürgerschulen. III. Mittheilung einer Kundmachung der Direktion der Landes- Obst- und Weinbau-Schule nächst Marburg, betreffend die Aufnahme junger Männer zur praktischen Ausbildung im Obst- und Weinbau. IV. Empfehlung einer Festmesse zur Vermählungsfeier Sr. k. k. Hoheit des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich.

I.

Die hochl. k. k. Statthalterei hat unterm 30. Nov. l. J. Nr. 18092 Nachfolgendes anher eröffnet:

„Auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1869 R.-G.-B. Nr. 67 und in Ausführung der h. k. k. Minist.-Verordnung vom 6. August 1880 R.-G.-B. Nr. 103 wird zu Anfang des Jahres 1881 eine allgemeine Volkszählung, nach dem Stande vom 31. Dezember 1880 stattfinden.

Der § 19. der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ordnet an, daß in Betreff jener männlichen Einheimischen, die in dem Jahre, in welchem die Zählung vorgenommen wird, das 20. Lebensjahr vollenden, so wie auch in Betreff des männlichen Nachwuchses, welcher dieses Alter erst in dem Jahre der nächsten Zählung oder in einem der Zwischenjahre erreichen wird, jedem Anzeigezettel (oder Aufnahmebogen), in welchem ein solcher Einheimischer zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein stempelfreier, unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtscheines über diese Einheimischen beizuhängen sei.

Es werden gemäß der speciellen Weisung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Nov. l. J. 19391, solche Certificate bei der bevorstehenden Volkszählung für alle jene Personen männlichen Geschlechts auszustellen sein, deren Geburt in eines der Jahre 1861 bis inclusive 1871 fällt.

Zu den fraglichen Ausfertigungen sind die Blanquetten Muster III. obiger Minist.-Verordnung zu verwenden, welche Drucksorte an die politischen Bezirksbehörden hinausgegeben wurde und von denselben ebenfalls bereits an die Herrn Seelsorger vertheilt worden sein dürfte.“

Diesemnach werden im Interesse des zuverlässigen Beginns der Volkszählung mit Jahreschluß und eines raschen ungestörten Fortganges derselben die mit der Matrikenführung betrauten Herren Seelsorger auf Grund der §§ 19 und 23 der Vorschrift über Vornahme der Volkszählung hiemit zur bereitwilligsten Mitwirkung in obiger Richtung aufgefordert und angewiesen, die betreffenden Auszüge vollständig längstens bis Ende Dezember 1880 zur Behändigung in der Weise bereit zu halten, daß denjenigen Parteien, welche die Ausfolgung eines stempel- und gebührenfreien Auszuges für die in den Jahren 1861 bis einschließlich 1871 geborenen männlichen Individuen behufs der Volkszählung ansuchen, die nach dem erwähnten Formulare ausgestellten Geburtscheine eventuell, daß dieselben an die Volkszählungs-Commissärs und Gemeinde-Vorstehungen sofort ausgefolgt werden können. Da sich bei dem Umstande, als Jedermann verpflichtet ist, die Daten seines Nationalen auf das Genaueste anzugeben, im Allgemeinen die Anfragen an die Matrikenführer in nächster Zeit mehren werden, so wird es nothwendig sein, daß den betreffenden Parteien möglichst coulant Bescheid ertheilt werde.

II.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. November 1880, B. 15905, an sämtliche Landes- und Schulbehörden,

betreffend die Abhaltung religiöser Uebungen für katholische Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen.

Um den an Mittelschulen bei der strikten Durchführung des § 4 der Verordnung vom 21. Dez. 1875, Z. 19109 Nr. 2 nach vielseitiger Bestätigung fühlbaren Schwierigkeiten zu begegnen und um überhaupt die allseitig unbehinderte und würdige Abhaltung der bezüglichen religiösen Uebungen zu ermöglichen, genehmige ich, daß fortan zum Behufe des für katholische Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen in den hiefür maßgebenden Verordnungen vorgeschriebenen Empfanges der heiligen Sacramente der Buße und des Altars von dem Direktor der Anstalt respektive dem Schulleiter im Einvernehmen mit den Religionslehrern den localen Verhältnissen entsprechend entweder je ein voller Tag oder je ein Nachmittag sammt dem zunächst folgenden Vormittag vom Unterrichte freigegeben werden.

III.

An der Landes- Obst- und Weinbauschule nächst Marburg werden zur Ausbildung von Winzern vom 1. März 1881 an, zehn junge Männer im Alter von 18 bis 25 Jahren zur praktischen Ausbildung im Obst- und Weinbaue aufgenommen. — Dieselben erhalten den in der Marburger Gegend üblichen Taglohn, können in der Anstalt selbst oder in benachbarten Winzereien Unterkommen finden und müssen sich verpflichten, wenigstens ein halbes Jahr in der Weinbauschule zu bleiben. Die schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen sind unter Beibringung des Heimathscheines oder Dienstbuches so wie des von dem Gemeindevorstande des derzeitigen Wohnortes ausgestellten Wohlverhaltens-Zeugnisses bis zum 20. Februar 1881 an die Direktion der Landes- Obst- und Weinbauschule nächst Marburg zu richten.

Hievon werden die Hochw. Herren Pfarrvorsteher über Ersuchen des hochl. steierm. Landesauschusses ddo. Graz am 24. November 1880 Z. 12669 zu dem Behufe in Kenntniß gesetzt, um dies den Pfarrinsassen in geeigneter Weise kund zu geben.

IV.

Der Direktor der Lehranstalt für Kirchenmusik zu Prag, F. Z. Zuberstky, hat zur Vermählungsfeier Sr. k. k. Hoheit des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich eine kurze Festmesse für gemischten Chor mit Orgelbegleitung komponirt, welche im Verlage von Fr. A. Urbanek zu Prag erschienen und um 2 fl. 50 kr., (Orchesterstimme, wenn gewünscht, 1 fl.) zu haben ist.

Ueber Ansuchen der genannten Verlags-handlung wird die bezeichnete Festmesse zu Aufführungen am Vermählungsfeste und allen ähnlichen Festlichkeiten empfohlen.

J. B. Savanter Ordinariat zu Marburg,

am 10. Dezember 1880.

Jakob Maximilian

Fürstbischof.